

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6482

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28. April 2026

**Beantwortung von Rückfragen aus der 130. Sitzung des Finanzausschusses am
23.04.2026, Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2026**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die Rückfragen aus der 130. Sitzung des Finanzausschusses am 23.04.2026 zum
Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2026 möchte ich wie folgt antworten:

**1111 – 121 01 Gewinne aus der Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen
Unternehmen (S. 61, 2. Nachtragsentwurf)**

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt separat in Form eines vertraulichen Umdrucks.

1111 – 359 06 Entnahmen aus den Rücklagen Sabbatjahr an den Landeshaushalt (S. 61, 2. Nachtragsentwurf)

Die Landesregierung hat am 16. Dezember 2025 im Zuge von Maßnahmen zur Aufgabenreduzierung und Prozessoptimierung beschlossen, die bisherige Regelung über die Zuführung zur und Entnahme aus den Sabbatjahr-Rücklagen zum Haushaltsjahr 2026 mit dem Haushaltsführungserlass 2026 aufzuheben und ab dem 01.01.2026 für Sabbatjahrfälle keine Mittel mehr den Sabbatjahr-Rücklagen zuzuführen.

Mit dem Entwurf des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2026 hat die Landesregierung beschlossen, die von ihr bewirtschafteten Mittel in den Sabbatjahr-Rücklagen zugunsten des Gesamthaushalts zu entnehmen und die Rücklagen insoweit aufzulösen.

Die Entscheidungen der Landesregierung berühren nicht die vom Landtag und Landesrechnungshof bewirtschafteten Mittel in den Sabbatjahr-Rücklagen. Diese sind damit nicht Gegenstand der Veranschlagung im Entwurf für ein 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2026 bei dem Titel 1111 – 359 06. Nach der Entnahme durch die Landesregierung ist der noch verbliebene Bestand derjenige des Landtags und des Landesrechnungshofs.

1116 – 971 01 Globale Mehrausgaben für Zinsänderungen (S. 65, 2. Nachtragsentwurf)

Die Absenkung der Vorsorge um 10 Mio. € auf eine Restgröße von 1,16 Mio. € erklärt sich wie folgt:

Die Zinsänderungsrisiken haben sich seit der Kalkulation zur Erstellung der Nachschiebeliste 2026 im Haushaltsvollzug deutlich reduziert. Wesentlich sind die unterjährigen Zinsfeststellungen, im Kern für den 6 Monats-Euribor mit entsprechender Relevanz bis Juni und Wirksamkeit bis Dezember. Diese Zinsfeststellungen stehen bis Anfang April zum großen Teil fest. Hinzu kommt, dass sich der Finanzierungsschwerpunkt im Zuge der bislang positiven Liquiditätsentwicklung in die zweite Jahreshälfte verschoben hat. Damit werden ursprünglich geplante variabel verzinsliche Finanzierungen (zur Unterlegung der Zinssicherungen, in 2026 insgesamt rd. 2,2 Mrd. €) in 2026 nicht mehr zinswirksam.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Oliver Rabe